

# [Frauen-Portraits zum Zivilschutz]

Autor(en): **Haemmerli-Schindler, G. / Humbert, M. / Salis-Kind, Doris von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **4 (1957)**

Heft 1

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364894>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Ein soziales Postulat

Der Freiwilligkeit sind Grenzen gezogen und es ist unwahrscheinlich, dass auf diesem Wege die geeigneten Frauen gefunden werden können, die im Falle eines Krieges für den direkten Heim- und Selbstschutz notwendig werden und die sich auch freiwillig bereits im Frie-

den den wenige Stunden umfassenden Instruktionen unterziehen würden. Das Obligatorium für die Hauswehren ist auch ein soziales Postulat und gestattet vor allem jene ledigen und kinderlosen Frauen zu erfassen, die vor den belasteten und kinderreichen Müttern in erster Linie für die Hauswehren zu erfassen sind. Die Erfahrungen, die be-

reits im letzten Krieg mit der Mitarbeit der Frau im Luftschutz gemacht wurden, liessen erkennen, dass auf die Freiwilligkeit allein nicht gebaut werden kann und darf, sollen die dafür verantwortlichen Behörden in allen Landesteilen die Gewähr für eine kriegsgenügende Vorbereitung der Zivilverteidigung erhalten.



*Frau G. Haemmerli-Schindler, Zürich*

Ehemalige Präsidentin des Schweiz. Zivilen Frauenhilfsdienstes (1939—1945)

Entgegen einer heute weitverbreiteten Meinung wünschen die Schweizer Frauen, dass sofortige und wirksame Massnahmen für die Organisation des Zivilschutzes getroffen werden. Es liegt ihnen deshalb ferne, einen negativen Einfluss auf die Abstimmung über den Verfassungsartikel für den Zivilschutz ausüben zu wollen. Ihre Einsprache galt und gilt lediglich dem Absatz 4 des Artikels, der ihnen eine Dienstpflicht auferlegt, über welche sie nicht mitentscheiden können. Ich erkläre mich mit dieser Auffassung solidarisch, sehe aber die Notwendigkeit eines Obligatoriums für den Dienst in den Hauswehren ein. Ich bin überzeugt, dass ein wirksamer Zivilschutz nur aufgebaut werden kann, wenn in jedem Hause eine Hauswehr-Equipe besteht, welche die kurze Ausbildung in einem sechzehnständigen Instruktionkurs mitgemacht hat. Die Erfahrungen zeigen, dass alle Teilnehmerinnen die-

ser Kurse überzeugte Anhängerinnen des Zivilschutzes werden. Im Interesse unseres Landes und einer jeden Familie ist der Dienst in den Hauswehren so wichtig, dass ein Obligatorium für Männer und Frauen eine Notwendigkeit ist. Man darf nicht vergessen, dass die Hauswehren nur während eines Angriffes oder während einer akuten Katastrophe in Funktion treten müssen. Die Mitarbeit in den anderen Zweigen des Zivilschutzes wird den Frauen weitgehend Gelegenheit geben, ihre Bereitschaft zum freiwilligen Einsatz unter Beweis zu stellen.



*Frl. T. M. Glutz, Solothurn*

Vertreterin des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes im Zentralvorstand des SBZ

Ich bin der Ueberzeugung — und die Mehrzahl der Frauen, mit denen ich über dieses Problem gesprochen habe, teilen diese Ansicht —, dass in bezug auf die Hauswehren das allgemeine Obligatorium richtig ist. Gewiss würden sich freiwillig viele Frauen melden. Doch scheint es mir fraglich, ob sie recht-

zeitig und in genügend grosser Anzahl zur Verfügung stehen würden, um ein lückenloses Funktionieren der Hauswehren zu gewährleisten. Und was nützt der zielbewusste, kundige Einsatz in einem Haus, wenn sich gleich nebenan ein Brand ungehindert entwickeln und ausbreiten kann, weil ein Glied in der Kette fehlt?



*Frau M. Humbert, Gunten*

Zentralpräsidentin des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins

Für uns Frauen fliessen die Begriffe Familie und Heim ineinander über und dort, wo es zu helfen gilt, soll auch die Schwelle der eigenen Heimstätte keine Grenze bilden. Landesverteidigung und Zivilschutz bilden eine Einheit, wie jede Verteidigung gegen Angriff und Unbill sich schützen bedeutet. Die uns zufallende Aufgabe im Rahmen des Selbstschutzes entspricht unserm Bedürfnis zu helfen, und wir begrüssen die bevorstehende verfassungsmässige Verankerung des Zeitgebotes Zivilschutz.



*Frau E. Deyer-v. Waldkirch,  
Schaffhausen*

Schaffhausen ist die einzige Schweizer Stadt, die eine Bombardierung in einem gewissen Ausmass erlebt hat. Als einstige Leiterin der Kriegsfürsorge habe ich selbst erfahren, wie wichtig es ist, eine gut organisierte und geübte Hilfsorganisation nach einer Katastrophe einsatzbereit zur Verfügung zu haben.

Die zivile Bereitschaft muss für einen möglichen Krieg absolut gesichert sein. Wir müssen deshalb *jetzt* unsere Bevölkerung aufklären und *jetzt* die Helfer des Zivilschutzes ausbilden. Auch die Schutzraumbauten sollten möglichst forciert werden.

Jedem Bewohner unserer Gemeinden sollte die Mitarbeit im Zivilschutz eine Selbstverständlichkeit sein.



*Frau Doris v. Salis-Kind,  
Winterthur*

Zivilschutz ist für jede Frau, sei sie ledig oder Familienmutter, eine Notwendigkeit und verpflichtet zur Mithilfe, die freiwillig sein und bleiben soll. Für die Hauswehr allein soll auch für Frauen das Obligatorium eingeführt werden, da sich freiwillig zu wenige melden.

Wir sollen also wieder Pflichten auf uns nehmen, ohne das Recht des Mitstimmens zu haben. Das ist bedauerlich, aber verständlich, da es sich *heute* um die Grössenordnung handelt, d. h. was primär notwendig ist.

Leider ist der Arglist der Zeit wegen Zivilschutz *zuerst* und bitter nötig und wir Frauen wollen und müssen mitarbeiten. Wir zählen auf den Anstand der Schweizer Männer, diese unsere Einstellung bei der nächsten Abstimmung über das Frauenstimmrecht nicht zu vergessen.

und der neuen gesetzlichen Regelungen ruft, so stellt sich zunächst

die Frage, ob ein wirkliches Bedürfnis nach der vorgesehenen rechtlichen Neuordnung bestehe

und ob für das vorgesehene Gesetz wirklich eine besondere Verfassungsgrundlage geschaffen werden müsse. Die Beantwortung dieser beiden Fragen gehört in die Eintretensdebatte. Ihre Kommission hat diese beiden Fragen einstimmig bejaht.

Angesichts der Perfektionierung der Vernichtungswaffen würde in einem kommenden Krieg dem Schutz der Zivilbevölkerung eine gewaltige Bedeutung zukommen. Je grösser die Leiden sind, die das Kriegsgeschehen bringt, desto grösser müssen die Anstrengungen sein, im Kriegsfall den Betroffenen Hilfe zu bringen. Dies ist eine wichtige Aufgabe im Rahmen unserer Landesverteidigung. Solange wir noch nicht so weit sind, dass der Krieg abgeschafft ist, müssen wir neben der militärischen und der wirtschaftlichen Landesverteidigung auch den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall vorbereiten. Dass uns diese Aufgabe gestellt ist, wird wohl überall anerkannt. Man kann sagen, wie in der Presse zu wiederholten Malen ausgedrückt wurde, dass der Zivilschutzgedanke im Vormarsch sei.



**Nationalrat Duft, Zürich**

Präsident der nationalrätlichen Kommission

Es bedarf keines besonderen Hinweises mehr, wie dringend die Organisation des Schutzes der Zivilbevölkerung im Kriegsfall geworden ist. Ganz gleich wie das Militär sich für den Ernstfall vorzubereiten hat, gleich wie die wirtschaftliche Landesverteidigung schon in der Friedenszeit organisiert werden muss,

## Aus der Beratung des Verfassungsartikels in der Bundesversammlung



Sitzung des Ständerates vom  
26. September 1956

Sitzung des Nationalrates vom  
19. Dezember 1956

### **Ständeratspräsident Schoch, Schleithem**

Präsident der ständerätlichen Kommission

Wenn wir darüber zu entscheiden haben, ob ein neuer Artikel in unsere Bundesverfassung aufzunehmen sei, der dem Bund neue Aufgaben und neue Kompetenzen gibt